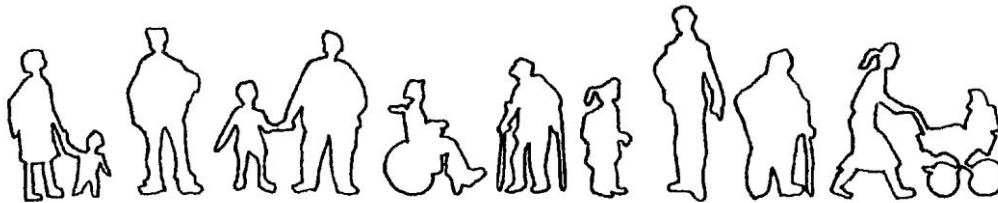


Merkblatt für BARRIEREFREIES BAUEN für Bauherren und Entwurfsverfasser



In der Bundesrepublik Deutschland leben rund 7,1 Millionen Menschen mit einem amtlich anerkannten Grad der Behinderung von 50 und höher. 95 % dieser Menschen haben ihre Behinderung im Laufe ihres Lebens durch Unfall, Krankheit oder Alter erhalten. Tagtäglich stehen diese Menschen Hindernissen und Einschränkungen gegenüber.

Dabei sind es vor allem bauliche und technische Barrieren, die Menschen mit Behinderungen, Senioren und Personen mit Kleinkindern das Leben erschweren.

Im Bereich des Bauwesens spricht man daher vermehrt vom Begriff der Barrierefreiheit.

Das barrierefreie Bauen und Gestalten berücksichtigt die Bedürfnisse insbesondere folgender Personengruppen:

Blinde und sehbehinderte Menschen, hörgeschädigte Menschen,
Rollstuhlfahrer und Nutzer von Rollatoren, gehbehinderte Menschen,
Menschen mit sonstigen Behinderungen und auch ältere Menschen, Kinder sowie
klein- und großwüchsige Menschen, Menschen mit Übergewicht sowie
Personen mit Kinderwagen.

Das barrierefreie Bauen und Gestalten soll es diesen Personengruppen ermöglichen, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen die öffentlich zugänglich sind, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zweckentsprechend zu nutzen und so ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Alle öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr, die neu erstellt werden, **müssen** nach

§ 55 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) stufenlos erreichbar sein. Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile müssen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Zudem **muss** ein Toilettenraum auch für Rollstuhlfahrer geeignet und erreichbar sein, er ist zu kennzeichnen..

- Es wird hierbei nicht unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Bauherren.
- Die Regelung des barrierefreien Bauens und Gestaltens gilt sowohl bei Neubauten, als auch bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen, wenn z.B. eine bisher privat genutzte Wohnung in eine Arztpraxis umgewandelt werden soll.
- Auch Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW) und in genehmigungsfreien Anzeigeverfahren nach § 65 BauO NRW unterliegen trotz der Prüfungsbefreiung durch die Bauaufsicht u. a. den Auflagen zur Einhaltung der Erfordernisse des barrierefreien Bauens.

- Ausnahmen vom barrierefreien Bauen können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Gelände-Verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alter Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können (§ 55 Abs.6 BauO NRW).

Die Vorschriften der Barrierefreiheit gelten insbesondere für nachstehend aufgeführte öffentlich zugängliche Anlagen (§ 55 Abs. 2 BauO NRW):

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs- und Gaststätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen sowie Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen unterliegen weitergehenden Anforderungen, hier muss die gesamte Anlage und nicht nur der öffentlich zugängliche Bereich barrierefrei sein.

Bewegungsflächen beim barrierefreien Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschichtüren. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Mauervorsprünge, Rohrleitungen, Feuerlöscher, Handläufe, Briefkästen, Telefonsprechanlagen, Vitрины, Schränke.

Im § 55 Abs. 4 Bauordnung NRW werden weitere konkrete Erfordernisse an die Barrierefreiheit baulicher Anlagen formuliert:

- Die genannten Anlagen und Einrichtungen müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein.
- Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.
- Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.
- Rampen dürfen nicht mehr als 6% geneigt sein, sie müssen mindestens 1,50 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben.
- Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben.
- Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein.
- Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. Besonders hingewiesen wird auf die Verpflichtung zur Schaffung solcher Sanitäreinrichtungen bei den in § 55 Abs. 2 genannten Baumaßnahmen..

Weitergehende Auskünfte erteilen Ihnen die Vorsitzende des Beirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Frau Cordula Reich (Tel. 05271 / 93 24 72), deren Stellvertreter Herr Alexander Pieper (Tel. 05271 / 69 43 408) sowie der im beigefügten Anschreiben genannte Mitarbeiter der Bauaufsicht der Stadt Höxter unter den dort hinterlegten Kontaktdaten.

Darüber hinaus steht auf der Homepage des Behindertenbeirates (<https://www.hoexter.de/rat-und-verwaltung/rat/behindertenbeirat/>) die „Checkliste Bauen für alle – barrierefrei“ mit umfangreichen Informationen zum Download bereit.